

**Zusätzliche Vertragsbedingungen der Freien Universität Berlin
für die Ausführung von Leistungen (ausgenommen Bauleistungen)
Stand: 15. Juni 2013**

1. Allgemeines

(1) Für Lieferungen und Leistungen gelten in der nachfolgenden Reihenfolge

- a) der Vertrag einschließlich geltender Zusatzvereinbarungen,
- b) etwaige ergänzende Vertragsbestimmungen,
- c) die nachstehenden zusätzlichen Vertragsbedingungen,
- d) die „Allgemeinen Bedingungen für die Ausführung von Leistungen, Teil B“ (VOL/B) in der Fassung 2003 vom 05.08.2003.

(2) Für die Beschaffung von IT-Leistungen sind die „Ergänzenden Vertragsbedingungen für die Beschaffung von IT-Leistungen (EVB-IT)“ in der jeweiligen aktuellen Version bis zur endgültigen Ablösung der BVB anzuwenden.

(3) Liefer-, Zahlungs- und Geschäftsbedingungen des Auftragnehmers werden nur dann Vertragsbestandteil, wenn sie ausdrücklich schriftlich vereinbart wurden. Eine Zusendung einer Auftragsbetätigung mit abweichenden Geschäftsbedingungen gilt nicht als „ausdrückliche schriftliche“ Vereinbarung und wird mit der Annahme der Auftragsbestätigung stillschweigend anerkannt. Hierzu bedarf es einer schriftlichen Bestätigung des Auftragnehmers.

2. Bestellungen über das E-Procurement-System der FU Berlin

Die Freie Universität Berlin betreibt einen eigenen E-Procurement-Katalog. Die über dieses System generierten, beim Auftragnehmer eingehenden Bestellungen, tragen keine persönliche Unterschrift und sind nach der Unterzeichnungsleiste: „Im Auftrag“ wie folgt gekennzeichnet: Name des Bestellberechtigten mit dem Zusatz: „Diese Bestellung ist über den E-Procurement generiert und auch ohne persönliche Unterschrift des Bestellberechtigten gültig.“

3. Umweltschutz

Die Freie Universität bevorzugt die Beschaffung von umweltverträglichen Produkte und Materialien sowie umweltschonenden Verfahren bei der Erfüllung von Leistungen. Mit der Beschaffung umweltverträglicher im Vergleich zur Beschaffung herkömmlicher Produkte und Leistungen sollen Ressourcen wie Energie und Wasser eingespart werden, ebenfalls soll der Gefährdung der Gesundheit sowie der Umwelt vorgebeugt werden. Dabei soll die umweltverträgliche Beschaffung ökonomische mit ökologischen Zielen verbinden. Grundlage der Vergabe im Wettbewerb sind wirtschaftliche Maßstäbe.

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, die auf der Grundlage von § 7 Absatz 3 des Berliner Ausschreibungs- und Vergabegesetzes (BerlAVG), sowie in den Verwaltungsvorschriften Beschaffung und Umwelt – (VwVBU) genannten Bedingungen zu erfüllen und ggf. nachzuweisen.

Der Auftraggeber hat das Recht zu überprüfen, ob die im Rahmen der Ausschreibung zwingend vorgegebene Umweltschutzanforderungen an den Auftragsgegenstand durch die von den Bewerbern und Bieter abgegebenen Angebote eingehalten werden. Der Nachweis kann von den Bewerbern und Bieter durch den Verweis auf ein Umweltzeichen, sofern die angebotene Ware oder Dienstleistung mit einem solchen ausgestattet ist, oder durch gleichwertige Nachweise in Form von geeigneten Beweismitteln, wie technische Unterlagen des Herstellers oder Prüfberichte anerkannter Stellen, erfolgen. Bei falschen oder unvollständigen Angaben sowie bei Fehlen geforderter Belege hinsichtlich der Umweltschutzanforderungen ist die Freie Universität Berlin berechtigt vom Angebot Abstand zu nehmen.

**Zusätzliche Vertragsbedingungen der Freien Universität Berlin
für die Ausführung von Leistungen (ausgenommen Bauleistungen)
Stand: 15. Juni 2013**

4. Preise

Die vereinbarten Preise sind Festpreise im Sinne der Verordnung PR 30/53 über die Preise bei öffentlichen Aufträgen vom 23. Dezember 1953 (GVBl. S. 1511) in der jeweils geltenden Fassung.

5. Lieferung, Mehr- und Minderleistungen

(1) Der Auftragnehmer bzw. die Auftragnehmerin liefert zu dem vereinbarten Zeitpunkt kostenfrei an die vom Auftraggeber bezeichnete Annahmestelle.

(2) Lieferungs- und Leistungsstörungen sind dem Auftraggeber unter Angabe der Gründe sofort anzuzeigen.

(3) Bei marktgängigen, serienmäßigen Erzeugnissen, für die Einheitspreise im Vertrag vorgesehen sind, ist der Auftragnehmer verpflichtet, Mehrleistungen bis zu 10 v.H. der im Vertrag festgelegten Mengen zu den im Vertrag festgelegten Einheitspreisen zu erbringen. Minderungen bis zu 10 v.H. der im Vertrag festgelegten Mengen begründen keinen Anspruch auf Änderung der im Vertrag festgelegten Einheitspreise. Auf Verlangen können im gegenseitigen Einvernehmen geänderte Ausführungsfristen vereinbart werden.

6. Verpackung

Verpackungsmaterialien, die mehrfach verwendet werden können, sind vom Auftragnehmer oder von der Auftragnehmerin unentgeltlich zurückzunehmen. Transportverpackungen aus Karton müssen mindestens 80 Prozent (Masse) recyceltes Material enthalten.

7. Annahme und Abnahme

(1) Mit der Annahme (Entgegennahme) der Lieferung oder Leistungen bei der Verwendungsstelle geht die Gefahr einer Beschädigung oder eines zufälligen Untergangs auf den Auftraggeber über. Die weitergehende Vorschrift des § 644 BGB bleibt unberührt. Der Auftragnehmer muss sich die Lieferung schriftlich bestätigen lassen.

(2) Entspricht die Leistung den Vereinbarungen, erklärt der Auftraggeber unverzüglich, gegebenenfalls nach erfolgter Güteprüfung, schriftlich die Abnahme. Wird die Abnahme der Lieferung oder Leistung nicht schriftlich erklärt, so gilt sie mit der Schlusszahlung als bewirkt.

8. Verjährungsfristen für Mängelansprüche

Die Verjährungsfrist für Mängelansprüche beginnt mit der Abnahme der Lieferung oder Leistung. Durch die Entsorgung von Originalverpackungsmaterial werden die Gewährleistungsansprüche nicht gefährdet.

9. Zahlungen

(1) Grundlage für alle Zahlungen des Auftraggebers sind einfach eingereichte Rechnungsbelege, in denen auf die jeweilige Bestellscheinnummer und die vorgegebene Rechnungsanschrift Bezug genommen werden muss. Rechnungen, auf denen die vorgeschriebenen Angaben fehlen, können nicht bearbeitet werden und werden zurückgesandt. Daraus resultierende Verzögerungen gehen zu Lasten des Auftragnehmers. Sämtliche Fristen beginnen nicht zu laufen, wenn Verzögerungen in der Rechnungsbearbeitung infolge der Nichtangabe oder fehlerhaften Angabe der Bestellnummer eingetreten sind.

**Zusätzliche Vertragsbedingungen der Freien Universität Berlin
für die Ausführung von Leistungen (ausgenommen Bauleistungen)
Stand: 15. Juni 2013**

(2) Rechnungen sind ausschließlich an folgende Adresse zu stellen:

Freie Universität Berlin
Postfach 870148
13161 Berlin

(3) Der Auftraggeber zahlt, nach Erfüllung der Leistung binnen eines Monats nach Eingang der prüfbaren Rechnung, bargeldlos auf das vom Auftragnehmer anzugebende Konto. Die Zahlungsfrist gilt mit dem Tag als gewährt, an dem der Auftraggeber sein Kreditinstitut angewiesen hat, den vereinbarten Rechnungsbetrag zu überweisen.

(4) Bei Zahlungen innerhalb von 14 Tagen nach Eingang einer prüfbaren Rechnung wird, wenn nichts anderes vereinbart ist, ein Skonto von 2 v.H. des Rechnungsbetrages abgezogen. Das gilt nicht bei Leistungen, bei denen aufgrund gesetzlicher Bestimmungen die Gewährung von Skonto ausgeschlossen ist, insbesondere bei preisgebundenen Verlagserzeugnissen.

(5) Skonto wird von allen Zahlungen (einschließlich Zahlungen nach Zahlungsplan, Voraus-, Abschlags-, Schluss- und Teilschlusszahlungen) abgezogen.

10. Gewährleistung

(1) Der Auftragnehmer haftet nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen für Rechts- und Sachmängel. Er gewährleistet die sorgfältige und sachgemäße Erfüllung des Vertrages, insbesondere die Einhaltung der festgelegten Spezifikationen und sonstigen Ausführungsvorschriften des Auftraggeber entsprechend dem neuesten Stand von Wissenschaft und Technik, sowie die Güte und Zweckmäßigkeit der Lieferung hinsichtlich Material, Konstruktion und Ausführung und der zur Lieferung gehörenden Unterlagen (Zeichnungen, Pläne u.ä.). Die festgelegten Spezifikationen gelten als vertraglich zugesicherte und garantierte Eigenschaften des Gegenstandes der Lieferung oder Leistung.

(2) Die Bestimmungen der §§ 633 Abs. 2 bis 639 BGB finden auch auf Kauf- und Werklieferungsverträge Anwendung; der Auftraggeber kann nach seiner Wahl auch die Rechte gem. den §§ 434 ff BGB ausüben.

(3) Die bei Mängelbeseitigung vom Auftragnehmer zu tragenden Kosten umfassen auch die Aufwendungen für Verpackung, Fracht und Anfuhr, die zum Ab- und Einbau aufgewandte Arbeit, Reisekosten und die Durchführung der Mängelbeseitigung beim Auftraggeber.

(4) Wird die Gewährleistungsfrist nicht gesondert vereinbart, beträgt sie 24 Monate, sofern nicht gesetzlich eine längere Gewährleistungsfrist gilt. Die Frist zur Mängelrüge beginnt bei Maschinen, Apparaturen und Apparateteilen mit der ersten Inbetriebnahme.

(5) Für gelieferte Ersatzstücke und Nachbesserungsarbeiten leistet der Auftragnehmer wie für den Gegenstand der Lieferung Gewähr; die Gewährleistungsfrist beginnt nach Beseitigung der beanstandeten Mängel.

11. Umstellung langfristiger Verträge

Beruhet die Leistung auf einem Vertrag, der nicht später als vier Kalendermonate vor dem Inkrafttreten einer Umsatzsteueränderung geschlossen wurde, kann der eine Vertragsteil von dem anderen einen angemessenen Ausgleich der umsatzsteuerlichen Mehr- oder Minderbelastung verlangen. Ist die Höhe der Mehr- oder Minderbelastung streitig, so ist § 287 Abs. 1 der Zivilprozessordnung entsprechend anzuwenden.

**Zusätzliche Vertragsbedingungen der Freien Universität Berlin
für die Ausführung von Leistungen (ausgenommen Bauleistungen)
Stand: 15. Juni 2013**

12. Mindestentlohnung , ILO-Kernarbeitsnormen, Frauenförderung

(1) Der Auftragnehmer ist mit Annahme des Auftrages ab einem Auftragswert von **500 Euro /netto** für den entsprechenden verpflichtet,

- seinen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern bei der Ausführung mindestens diejenigen Arbeitsbedingungen einschließlich des Entgelts zu gewähren, die der nach dem Arbeitnehmerentgeltgesetz (AEntG) vom 20.04.2009 (BGBl. I S. 799) einzuhaltende Tarifvertrag vorgibt oder andere gesetzliche Bestimmungen über Mindestentgelte einzuhalten,
- seinen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern (ohne Auszubildende) bei der Ausführung der Leistung mindestens den im Berliner Ausschreibungs- und Vergabegesetz (BerlAVG) vorgegebene Stundenentgelt (derzeit i. H. von 8,50 €) zu bezahlen,
- die von ihm beauftragten Nachunternehmer oder einen von ihm oder einem Nachunternehmer beauftragten Verleiher schriftlich zu verpflichten, seinen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern mindestens die Arbeitsbedingungen zu gewähren, die der Auftragnehmer selbst einzuhalten verspricht,
- sicherzustellen, dass die Verpflichtung auf einen von ihm beauftragten Nachunternehmer oder auf einen von ihm oder von einem Nachauftragnehmer beauftragten Verleiher jeweils schriftlich übertragen wird und dem öffentlichen Auftraggeber auf Verlangen die schriftlichen Übertragungen nachzuweisen,
- sicherzustellen, dass die beauftragten Nachauftragnehmer ihrerseits die von ihnen beauftragten Nachunternehmer oder von ihnen beauftragten Verleiher die o.a. Verpflichtungen jeweils schriftlich übertragen und zu verpflichten, dem öffentlichen Auftraggeber auf Verlangen die schriftlichen Übertragungen nachzuweisen.

Der Auftragnehmer ist sich dessen bewusst, dass eine wissentliche Nichtbeachtung und Einhaltung den Ausschluss von weiteren Auftragserteilungen zur Folge haben kann und das zusätzlich bis zu einer Dauer von drei Jahren der Auftragnehmer von der Vergabe öffentlicher Aufträge ausgeschlossen werden kann.

(2) Der Auftragnehmer verpflichtet sich bei Bestellungen für bestimmte Produkte (Naturleder, Naturtextilien, handgefertigte Teppiche, Natursteine, Produkte aus Holz, Kaffee, Kakao, Tee, Südfrüchte, Fruchtsäfte, Wein, Gewürze, Honig, Reis, Trockenfrüchte, Nüsse, Zucker, Süßwaren, Fischereiprodukte, Feuerwerkskörper, Zündhölzer, Schnittblumen, Topfpflanzen) bei Bestellungen **ab 10.000 Euro/netto** den Auftrag gemäß der Leistungsbeschreibung ausschließlich mit Waren auszuführen, die nachweislich unter bestmöglicher Beachtung der in den ILO- Kernarbeitsnormen festgelegten Mindeststandards gewonnen oder hergestellt worden sind. Die Mindeststandards der ILO-Kernarbeitsnormen ergeben sich aus

- dem Übereinkommen Nr. 29 über Zwangs- oder Pflichtarbeit vom 28. Juni 1930 (BGBl. 1956 II S. 641),
- dem Übereinkommen Nr. 87 über die Vereinigungsfreiheit und den Schutz des Vereinigungsrechtes vom 9. Juli 1948 (BGBl. 1956 II S. 2073),
- dem Übereinkommen Nr. 98 über die Anwendung der Grundsätze des Vereinigungsrechtes und des Rechtes zu Kollektivverhandlungen vom 1. Juli 1949 (BGBl. 1955 II S. 1123),
- dem Übereinkommen Nr. 100 über die Gleichheit des Entgelts männlicher und weiblicher Arbeitskräfte für gleichwertige Arbeit vom 29. Juni 1951 (BGBl. 1956 II S. 24),
- dem Übereinkommen Nr. 105 über die Abschaffung der Zwangsarbeit vom 25. Juni 1957 (BGBl. 1959 II S. 442),
- dem Übereinkommen Nr. 111 über die Diskriminierung in Beschäftigung und Beruf vom 25. Juni 1958 (BGBl. 1961 II S. 98),
- dem Übereinkommen Nr. 138 über das Mindestalter für die Zulassung zur Beschäftigung vom 26. Juni 1973 (BGBl. 1976 II S. 202) und

**Zusätzliche Vertragsbedingungen der Freien Universität Berlin
für die Ausführung von Leistungen (ausgenommen Bauleistungen)
Stand: 15. Juni 2013**

- dem Übereinkommen Nr. 182 über das Verbot und unverzügliche Maßnahmen zur Beseitigung der schlimmsten Formen der Kinderarbeit vom 17. Juni 1999 (BGBl. 2001 II S. 1291).

Die geltenden Mindeststandards der ILO-Kernarbeitsnormen können angesehen werden unter <http://www.ilo.org/>. Den Nachweis oder eine Erklärung hierzu hat der Auftragnehmer dem Auftraggeber unaufgefordert vorzulegen.

(3) Der Auftragnehmer verpflichtet sich bei Bestellungen **ab 25.000 Euro/netto**

- das geltende Gleichbehandlungsrecht zu beachten.
- je nach Anzahl der Beschäftigten gemäß § 3 Frauenförderverordnung (FFV) eine oder mehrere der in § 2 FFV aufgeführten Maßnahmen der Frauenförderung und/oder der Förderung der Vereinbarkeit von Beruf und Familie durchzuführen
- sicher zu stellen, dass zur Vertragserfüllung eingeschaltete Nachunternehmende sich nach Maßgabe des § 3 Frauenförderverordnung (FFV) zur Durchführung von Maßnahmen gemäß § 2 FFV und zur Einhaltung der Verpflichtungen nach § 4 FFV bereit erklären. Eine Verletzung dieser Verpflichtung durch den Nachunternehmenden wird dem Auftragnehmer zugerechnet.

Die Erklärung hierzu hat der Auftragnehmer dem Auftraggeber vor Lieferung unaufgefordert vorzulegen. (http://www.fu-berlin.de/sites/abt-1/beschaffungsangelegenheiten/Lieferantenportal/FUB_Bietererklarungen/index.html)

(4) Der Auftraggeber oder ein von ihm beauftragter Dritter darf zu Kontrollzwecken Einblick in die Entgeltabrechnungen der ausführenden Unternehmen, in die Unterlagen über die Abführung von Steuern und Beiträgen an in- und ausländische Sozialversicherungsträger, in die Unterlagen über die Abführung von Beiträgen an in- und ausländische Sozialkassen des Baugewerbes und in die zwischen den ausführenden Unternehmen abgeschlossenen Verträge nehmen. Die ausführenden Unternehmen haben ihre Beschäftigten auf die Möglichkeit solcher Kontrollen schriftlich hinzuweisen. Die ausführenden Unternehmen haben vollständige und prüffähige Unterlagen zur Prüfung der o.a. Unterlagen bereitzuhalten und auf Verlangen dem öffentlichen Auftraggeber vorzulegen.

13. Vertragsstrafe

(1) Verstößt der Auftragnehmer oder einer seiner Nachunternehmer schuldhaft gegen die Verpflichtungen zur Mindestentlohnung gemäß Punkt 12, ist zwischen dem Auftraggeber und dem Auftragnehmer für jeden schuldhaften Verstoß regelmäßig eine Vertragsstrafe in Höhe von 1 v.H., bei mehreren Verstößen zusammen bis zur Höhe von 5 v.H. der Auftragssumme vereinbart. Der Auftragnehmer ist zur Zahlung einer Vertragsstrafe auch für den Fall verpflichtet, dass der Verstoß durch einen von ihm eingesetzten Nachunternehmer oder einen von diesem eingesetzten Nachunternehmer begangen wird.

(2) Verstößt der Auftragnehmer oder einer seiner Nachunternehmer schuldhaft gegen die Verpflichtungen zur geltenden ILO-Kernarbeitsnormen gemäß Punkt 12, ist zwischen dem Auftraggeber und dem Auftragnehmer für jeden schuldhaften Verstoß regelmäßig eine Vertragsstrafe in Höhe von 1 v.H., bei mehreren Verstößen zusammen bis zur Höhe von 5 v.H. der Auftragssumme vereinbart. Der Auftragnehmer ist zur Zahlung einer Vertragsstrafe auch für den Fall verpflichtet, dass der Verstoß durch einen von ihm eingesetzten Nachunternehmer oder einen von diesem eingesetzten Nachunternehmer begangen wird.

(3) Verstößt der Auftragnehmer oder einer seiner Nachunternehmer schuldhaft gegen die Verpflichtungen gem. Punkt 12 Frauenförderverordnung, ist zwischen dem Auftraggeber und dem Auftragnehmer für jeden schuldhaften Verstoß regelmäßig eine Vertragsstrafe in Höhe von 1 v.H., bei mehreren Verstößen zusammen bis zur Höhe von 5 v.H. der Auftragssumme vereinbart. Der Auftragnehmer ist zur Zahlung einer Vertragsstrafe

**Zusätzliche Vertragsbedingungen der Freien Universität Berlin
für die Ausführung von Leistungen (ausgenommen Bauleistungen)
Stand: 15. Juni 2013**

auch für den Fall verpflichtet, dass der Verstoß durch einen von ihm eingesetzten Nachunternehmenden oder einen von diesem eingesetzten Nachunternehmenden begangen wird.

14. Besondere Kündigungs- und Rücktrittsrechte

(1) Der Auftraggeber ist ungeachtet sonstiger Kündigungs- und Rücktrittsrechte berechtigt, mit sofortiger Wirkung vom Vertrag zurückzutreten oder den Vertrag zu kündigen, wenn:

- wenn der Auftragnehmer Beschäftigten der FU Berlin Geschenke oder andere Vorteile im Sinne der §§ 331 ff. StGB und § 12 UWG verspricht, anbietet oder gewährt oder der Vertrag unter Verletzung der Vorschriften des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen zustande gekommen ist;
- der Auftragnehmer oder von ihm beauftragte Dritte Handlungen im Sinne der §§ 333, 334 StGB begehen;
- der Auftragnehmer den Vertragsschluss unter Verletzung des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) herbeigeführt hat;
- der Auftragnehmer seine Zahlungen und / oder sonstige Erfüllungshandlungen (auch gegenüber Dritten) nicht nur vorübergehend einstellt, Insolvenz droht oder ein Insolvenzantrag gestellt wird;
- der Auftragnehmer und/oder seine Unterauftragnehmer schuldhaft gegen Mindestarbeitsbedingungen und Mindestlohnvorschriften nach Punkt 12 verstoßen;
- der Auftragnehmer und/oder seine Unterauftragnehmer schuldhaft gegen die ILO-Kernarbeitsnormen nach Punkt 12 verstoßen;
- der Auftragnehmer und/oder seine Unterauftragnehmer schuldhaft gegen die Frauenförderverordnung nach Punkt 12 verstoßen.

(2) Bei Rücktritt vom Vertrag ist der Auftraggeber berechtigt, aber nicht verpflichtet, empfangene Lieferungen oder Leistungen ganz oder teilweise gegen Vergütung ihres jeweiligen Wertes zu behalten.

(3) Im Übrigen richten sich die Folgen des Rücktritts und der Kündigung nach den gesetzlichen Bestimmungen.

15. Schriftform und Gerichtsstand

Jede Änderung, Ergänzung oder Abweichung des Vertrages bedarf der gegenseitig bestätigten Schriftform (§ 126 BGB).

Ausschließlicher Gerichtsstand ist das für den Sitz der Freien Universität zuständige Gericht. Die Beziehungen zwischen den Vertragsparteien regeln sich ausschließlich nach dem in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Recht. Die Anwendung des internationalen Privatrechts (IPR) sowie des UN- Übereinkommens über Verträge über den internationalen Güterverkauf (CISG) auf die Vertragsbeziehungen zwischen Auftragnehmer und Auftraggeber wird ausdrücklich verzichtet.